

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Novellierung der Preisangabenverordnung (PAngV)

Aktenzeichen: IB2 - ...

Der ADAC e. V. ist mit derzeit über 20 Millionen Mitgliedern der größte Automobilclub in Europa und der zweitgrößte in der Welt. Die vier Buchstaben stehen für einen Verein, der seinen Mitgliedern rund um die Uhr Hilfe, Schutz und Rat bietet und sich als Interessenvertreter für alle Themen rund um die Mobilität stark macht. Als anerkannte Verbraucherschutzorganisation und führender Mobilitätsdienstleister engagiert sich der ADAC besonders auf den Gebieten Straßenverkehr, Verbraucherschutz, Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung. Als sogenannter Idealverein nimmt der ADAC e.V. in gewissem Umfang auch unternehmerische Interessen wahr. Die kommerziellen Aktivitäten des ADAC sind seit 2017 in der ADAC SE gebündelt, die gemeinnützigen Aktivitäten in der ADAC Stiftung.

Im Rahmen der laufenden Verbändeanhörung nimmt der ADAC zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Novellierung der PAngV vom 12. Mai 2021 wie folgt Stellung.

Zu Artikel 1, § 15 PAngV-E (Tankstellen, Parkplätze)

§ 15 PAngV-E definiert wie bereits der entsprechende jetzige § 8 PAngV nicht, ob es sich bei der Elektrizität/dem Strom um einen Kraftstoff im Sinne der Norm handelt, was durchaus in der Literatur so vertreten wird. Ebenso fehlt eine Definition dazu, ob es sich bei den Ladesäulen/Ladepunkten um Tankstellen i. S. d. § 15 PAngV-E handelt. In der Literatur wird vertreten, dass eine Tankstelle (auch Versorgungsanlage, ursprünglich Zapfstelle) eine Anlage ist, an der Kraftfahrzeuge mit den Kraftstoffen Benzin, Diesel, Flüssiggas, Erdgas, Wasserstoff oder Strom, versorgt werden können.

Die PAngV könnte daher eine Kennzeichnungspflicht auch in § 15 PAngV-E normieren. Da es sich aber nicht eindeutig auch aus dem geplanten neuen § 15 ergibt, dass auch **Strom ein Kraftstoff** ist - und hierzu keine Rechtsprechung vorliegt - und die Frage, ob die **Ladesäulen Tankstellen darstellen**, noch immer **nicht geklärt ist**, wäre eine Klarstellung oder eine Anpassung der Preisangabenverordnung auch im Rahmen des neuen § 15 PAngV-E im Hinblick auf die Preisauszeichnung von Ladesäulen sinnvoll.

Daher sollte § 15 PAngV-E um einen neuen Punkt (2) Ladestationen erweitert und die Parkplätze zu einem neuen Punkt (3) werden:

§ 15 Tankstellen, **Ladestationen**, Parkplätze

- (2) An Ladestationen sind die Leistungspreise je Kilowattstunde, zusätzlich leistungsabhängige oder nicht verbrauchsabhängige Preise so auszuzeichnen, dass sie
 - aa) für den Kraftfahrer direkt in einem Display oder einer wetterfesten Beschriftung direkt oder in unmittelbarer Nähe zur Ladestation deutlich sichtbar sind

bb) und zusätzlich über die ab Juli 2023 verpflichtenden standardisierte Schnittstelle an Ladestationen für Autorisierungs- und Abrechnungsdaten bereitgestellt werden.

- (3) Wer für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

Damit wird die Frage, ob Strom als Kraftstoff zu werten ist obsolet und es wäre eine klare Regelung zu der Preisauszeichnung bei Ladestationen sichergestellt.

In § 15 PAngV-E fehlt eine konkrete Beschreibung, wie die Preise an Ladesäulen auszuzeichnen sind. Für Tankstellen und Parkplätze ist die Preisauszeichnung wie bisher auch in dem jetzigen § 8 PAngV klar formuliert, allerdings wurden die Ladesäulen weiterhin nicht berücksichtigt. Eine weit sichtbare Preisanzeige an Ladesäulen analog der Tankstellen wäre für Schnellladeparks (vgl. Tankstellen) möglich, für einzelne Ladestationen am Straßenrand schießt es aber wohl eher übers Ziel hinaus.

Dennoch sollte aus Sicht des ADAC e. V. in § 15 PAngV-E ein eigener Punkt für Ladesäulen aufgenommen werden, indem geregelt wird, dass die Preise fürs Ad-hoc Laden entweder in einem Display oder einer wetterfesten Beschriftung in unmittelbarer Nähe zum Ladepunkt sichtbar sein müssen.

Zusätzlich sollte schon im Vorgriff auf die i Novelle der Ladesäulenverordnung (LSV) festgeschrieben werden, dass die Ad-hoc Preise über die ab Juli 2023 verpflichtenden Schnittstelle bereitgestellt werden, um so auch für Apps/Webseiten/Infotainmentsysteme nutzbar zu sein (vergleichbar der Kraftstoffpreise in der Datenbank der Markttransparenzstelle).

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de